



# Sassnitz Stadtanzeiger



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. SD 02/ 2008 - 15. Jahrgang

19. Mai 2008

kostenlose Ausgabe

### INHALTSVERZEICHNIS

❖ Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 22. Juni 2008 in der Stadt Sassnitz

❖ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen des Landrates und des Bürgermeisters am 22. Juni 2008 in der Stadt Sassnitz



### Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 26 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz  
i. V. m. § 31 Abs. 1 Kommunalwahlordnung M-V

### über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Sassnitz am 22. Juni 2008 beraten und entschieden.

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name der Partei mit Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)
1.	DIE LINKE	Holtz, Dieter 1949 Gummlin	deutsch	Dipl.-Chemiker	Weddingstraße 30 18546 Sassnitz
2.	Freie Demokratische Partei/ FDP	Ahlers, Uwe 1953 Oldenburg	deutsch	selbstständig	H.-Beimler-Str. 12 18556 Dranske

Sassnitz, 14. Mai 2008

gez.  
V. Wilke  
Stadtwahlleiterin



## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl <sup>1)</sup>

des Landrates

am

Datum

22. Juni 2008

des Bürgermeisters

in der Gemeinde

Name der Gemeinde

Stadt Sassnitz

1. Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführten Wahlen für die Wahlbezirke im Wahlgebiet der Stadt Sassnitz <sup>2)</sup>

Nr. und Name des Wahlbezirks
WBZ 001 Rathaus, Hauptstraße 33
WBZ 002 Ostsee-Gymnasium, Schulstraße 5
WBZ 003 Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8
WBZ 004 Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3
WBZ 005 Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Lancken, Rügener Ring 48 a
WBZ 006 Kunden-Center, Rügener Ring 62 (Heizhaus Wärmeversorgung)
WBZ 904 Briefwahlstelle, Rathaus, Hauptstraße 33

wird in der Zeit vom 

Datum
2. Juni 2008

 bis 

Datum
6. Juni 2008

 - während der Dienststunden <sup>3)</sup> -  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

und am 

Datum
3. Juni 2008

 bis 18.00 Uhr <sup>3)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>4)</sup>  
im Rathaus der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.08

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich <sup>2)</sup>.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. Juni 2008 bis 6. Juni 2008, spätestens am

Datum
6. Juni 2008

 bis 

Uhrzeit
12.00

 Uhr, bei der Stadtwahlbehörde <sup>4)</sup>  
(16. Tag vor der Wahl)

Anschrift der Dienststelle  
Stadtwahlleiter, Hauptstraße 33 in 18546 Sassnitz

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

1. Juni 2008

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

<sup>1)</sup> des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Sassnitz

<sup>1)</sup> des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Rügen

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,

c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist

oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum

20. Juni 2008

(2. Tag vor der Wahl)

**18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen

schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Bei einer etwaigen Stichwahl erhält der Wahlberechtigte, der für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten hat, von Amts wegen erneut einen Wahlschein ausgestellt.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen **amtlichen Stimmzettel** (orange für die Landratswahl; grau für die Bürgermeisterwahl),
- einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag**, versehen mit der Anschrift der Stadtwahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtwahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief im Bereich der Deutschen Post AG versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Bei einer etwaigen Stichwahl werden dem Wahlberechtigten, der für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Stadtwahlbehörde von Amts wegen erneut ein für die Stichwahl gültiger amtlicher Wahlschein und Stimmzettel, der amtliche graue Wahlumschlag sowie der amtliche gelbe Wahlbriefumschlag zugesandt.

Ort, Datum  
  
Sassnitz, 19. Mai 2008

Die Stadtwahlbehörde  
  
gez.  
Vera Wilke  
Stadtwahlleiterin

- 1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
3) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.



**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: info@sassnitz.de  
Internet: http://www.sassnitz.de

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung